

# TSO-THEMA

Mitteilungen der Tierschutz-Ombudsfrau

07

März 2013

## Kupierverbot von Hunden weiter verschärft

Wie Sie alle wissen, ist das Kupieren von Hunden in Österreich verboten. Auch das Ausstellen von kupierten Hunden war bisher schon verboten. Durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes Ende Dezember 2012 sind nunmehr gemäß §7(5) Tierschutzgesetz **auch der Import, der Erwerb, die Vermittlung sowie die Weitergabe von kupierten Hunden verboten.**



Notwendig wurde diese Neuregelung, da das bestehende Kupierverbot immer wieder umgangen wurde: Etwa, indem z.B. trächtige Hündinnen zum Werfen ins Ausland verbracht und die somit nicht in Österreich geborenen Welpen kupiert wieder nach Österreich zurückgebracht wurden. Oder aber, indem in diversen Inseraten aus dem Ausland stammende kupierte Welpen mit dem Hinweis, dass in Österreich kein Importverbot für kupierte Hunde bestehe, zum Verkauf angeboten wurden.

## Veterinärrechtl. Vorgaben beim Verbringen bzw. beim Import von Hunden

Leider sind die kupierten Hunde nicht das einzige Problem im Zusammenhang mit der Ein-

fuhr von Hunden nach Österreich. Aus meiner täglichen Arbeit weiß ich, dass es immer wieder vorkommt, dass beim Verbringen bzw. beim Import von Hunden auch die veterinärrechtlichen Vorgaben nicht beachtet werden.

So wird z.B. die notwendige Tollwutimpfung oft nicht durchgeführt. Folge ist, dass die betroffenen Hunde wieder in das Herkunftsland zurückgeschickt oder für die Dauer von mindestens vier Monaten unter amtliche Quarantäne gestellt werden müssen. Diese Maßnahmen sind zum Schutz unserer einheimischen Tiere, aber auch zum Schutz der Menschen vor einer möglichen Tollwutinfektion unabdingbar.

Damit in Hinkunft möglichst kein Hund mehr von diesen Maßnahmen betroffen ist, möchte ich kurz auf die beim Verbringen bzw. beim Import von Hunden maßgeblichen Vorgaben eingehen.

## Verbringen von Hunden innerhalb der EU

Jeder Hund, der innerhalb der EU verbracht wird, muss seit 3. Juli 2011 mittels eines Mikrochips gekennzeichnet sein, und es muss ein Heimtierausweis mitgeführt werden, aus dem hervorgeht, dass eine gültige Tollwutimpfung vorliegt. Die Tollwutimpfung ist erst 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung gültig. Da Welpen frühestens im Alter von 3 Monaten gegen Tollwut geimpft werden können, ist eine Verbringung grundsätzlich erst ab einem Alter von ca. 4 Monaten möglich.

Für den **privaten Reiseverkehr**, in dem Welpen, die von ihren Eigentümern oder anderen natürlichen Personen im Auftrag des Eigentümers begleitet werden und weder verkauft noch vermittelt werden sollen, gestattet Österreich eine Ausnahme. Demnach dürfen Welpen, die jünger als 3 Monate sind, unter den folgenden Voraussetzungen nach Österreich verbracht werden:



- Jeder Welpen muss mittels Mikrochip gekennzeichnet sein.
- Für jeden Welpen muss ein Heimtierausweis mitgeführt werden.
- Der Welpen darf nicht gegen Tollwut geimpft worden sein.
- Es muss eine Bestätigung des amtlichen Tierarztes vorliegen, dass der Welpen ausnahmslos am Ort seiner Geburt gehalten wurde und keinen Kontakt mit wild lebenden Tieren hatte, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein könnten – es sei denn, er wird von seiner Mutter begleitet, von der er noch abhängig ist.

## Einfuhr von Hunden aus „Drittstaaten“

Grundsätzlich muss jeder Hund, der im privaten Reiseverkehr aus Drittstaaten in die EU mitgenommen wird, gekennzeichnet und gegen Tollwut geimpft sein, und es muss für jeden Hund eine Bescheinigung mitgeführt werden.

Bei der Mitnahme von Hunden aus einer Reihe von Drittstaaten (siehe auch nachfolgenden Hinweis auf die Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit) ist zusätzlich eine **Blutuntersuchung auf Tollwutantikörper** vorzulegen. Eine Einfuhr von Welpen aus Drittstaaten ist frühestens im Alter von 4 Monaten möglich. Im Falle der Notwendigkeit einer Blutuntersuchung auf Tollwutantikörper ist die Einfuhr frühestens im Alter von 7 Monaten möglich.

Für den Import von Welpen, die jünger als drei Monate und nicht geimpft sind, sind eine **Bewilligung durch das Bundesministerium für Gesundheit** und eine **grenztierärztliche Kontrolle** erforderlich. Auch die gewerbliche Einfuhr bzw. die Einfuhr von mehr als 5 Hunden im privaten Reiseverkehr unterliegt ausnahmslos der grenztierärztlichen Kontrolle.

Um bösen Überraschungen vorzubeugen, ist es unbedingt ratsam, sich vor der Einfuhr eines Hundes bzw. dem Erwerb eines solchen Hundes genauestens zu informieren. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit [www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at) finden Sie unter folgendem Pfad ausführliche Informationen zu diesem Thema: **Schwerpunkte** → **Reiseinformationen** → **Reisen nach Österreich**

Bitte achten Sie daher auch aus Sicht des Tierschutzes beim Erwerb eines nicht aus Österreich

stammenden Hundes darauf, dass diese veterinärrechtlichen Vorgaben beim Verbringen bzw. beim Import eingehalten worden sind und kontaktieren Sie im Zweifelsfall die nächstgelegene Veterinärbehörde (Amtstierarzt). **Sie können damit einen wertvollen Beitrag leisten, dass so manchem Hund das Leid einer 4 monatigen Absonderung oder gar der Rücktransport ins Herkunftsland erspart bleibt.**

## Muss es überhaupt ein Hund aus dem Ausland sein?

Unterstützen Sie bitte auch den Tierschutz vor Ort, der bemüht ist, Tieren eine ihren Ansprüchen gerecht werdende Unterbringung zu bieten und mit gut organisierten Kastrationsprojekten einen nachhaltigen Erfolg zur Minderung von Tierleid zu erzielen. **Vergessen Sie nicht, dass auch in den NÖ Tierheimen zahlreiche Hunde auf einen guten Platz warten!**

[www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

Apropos Tierheim und Vermittlungs- bzw. Weitergabeverbot für kupierte Hunde:

Die Unterbringung von entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen sowie von der Behörde beschlagnahmten oder abgenommenen Tieren in einem Tierheim ist nicht als Weitergabe oder Vermittlung zu qualifizieren, und die Unterbringung solcher Hunde auf einem guten Platz im Interesse des Tierschutzes bzw. jedes einzelnen betroffenen Hundes bleibt natürlich **nach wie vor möglich.**

*Dr. Lucia Giefing*  
Dr. Lucia Giefing

**NÖTIER**   
**SCHUTZ**  
**OMBUDSMANN**

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Lucia Giefing, NÖ Tierschutzombudsfrau  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15b, 6. Stock  
Telefon: 027 42 / 90 05-155 78; Telefax (027 42) 90 05/891 55 78  
E-Mail: [post.tso@noel.gv.at](mailto:post.tso@noel.gv.at) – [www.noel.gv.at/tso](http://www.noel.gv.at/tso)  
Sprechstunden nach Vereinbarung

Grafikdesign: Walter Brandstetter, DA